STATUTEN



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der am 3. Februar 1977 gegründete Badminton Club Reussbühl ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist Reussbühl, Gemeinde Littau. Der Verein bildet ein Glied des Badminton Verbandes Zentralschweiz sowie des Schweizerischen Badmintonverbandes.

Art. 2 Der Verein bezweckt den Betrieb des Badmintonsports und bietet seinen Mitgliedern entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. Im weiteren will der Verein die Geselligkeit und die Kameradschaft unter den Mitgliedern fördern. Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Badminton Club Reussbühl gliedert sich in folgende Kategorien:

3.1 Aktivmitglieder	ab erfülltem 18. Altersjahr
3.2 Juniorinnen/Junioren	ab erfülltem 15. Altersjahr
3.3 Schülerinnen/Schüler	bis und mit 15. Altersjahr
3.4 Passivmitglieder	
3.5 Ehrenmitglieder	

Als Stichtag für die Kategorieneinteilung gilt jeweils der 31. August jedes Vereinsjahres.

Art. 4 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand und nach Bezahlung des von der GV festgesetzten Jahresbeitrages der entsprechenden Mitgliederkategorie. Eine allfällig notwendige Begrenzung der Mitgliederzahl beschliesst der Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Mit der Beitrittserklärung anerkennt jedes Neumitglied stillschweigend diese Statuten.

Art. 5 Zu Ehrenmitglieder können ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den BC Reussbühl erworben haben. Vorschläge sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der GV zu beantragen. Die Ernennung erfolgt durch die GV. Ehrenmitglieder des BC Reussbühl sind beitragsfrei.

Art. 6 Alle Aktivmitglieder, Juniorinnen/Junioren sowie Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

Art. 7 Ausser den Passivmitgliedern haben alle das Recht die Trainings des BC Reussbühl zu besuchen. Allfällige Einschränkungen beschliesst der Vorstand.

Art. 8 Ehemalige Aktivmitglieder, die Passivmitglieder geworden sind, können auf Gesuch hin vom Vorstand jederzeit reaktiviert werden.

Art. 9 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben und das Wohl des Vereins zu fördern.

Art. 10 10.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Hinschied, Austritt oder Ausschluss.

10.2 Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich dem Präsidenten angezeigt werden. Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr muss voll bezahlt werden. Es erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Jahresbeiträge.

10.3 Ausgeschlossen kann werden,

- wer trotz zweimaliger Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt
- wer den Verein in irgendeiner Weise schädigt

10.4 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes.

III. Organisation

Art. 11 Die Organe des Badminton Clubs Reussbühl sind:

11.1 Die Generalversammlung
11.2 Der Vorstand
11.3 Die Rechnungsrevisoren

11.1 Die Generalversammlung

11.1.1 Sie ist das oberste Organ des BC Reussbühl und findet einmal jährlich innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

11.1.2 Die Einladung hat mindestens 21 Tage vor der GV unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

11.1.3 Anträge der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich zu unterbreiten.

11.1.4 Die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr.

11.1.5 Zu den ordentlichen Aufgaben der Generalversammlung gehören:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
b) Abnahme der Jahresberichte: ba) des Präsidenten
bb) des Interclub-Chefs
c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
d) Wahlen: Präsident (Person und Funktion)
übrige Vorstandsmitglieder (Person)
Rechnungsrevisoren
e) Festsetzung der Jahresbeiträge und des Budgets
f) Behandlung von Anträgen
g) Ehrungen
h) Diverses

11.1.6 Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder sowie auf Mehrheitsbeschluss der ordentlichen GV oder auf Beschluss des Vorstandes statt.

11.2 Der Vorstand

11.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich ordentlicherweise wie folgt zusammen:

a) Präsident
b) Kassier
c) Interclub-Chef
d) PR/Propaganda Verantwortlicher
e) Trainer

f) Aktuar

11.2.2 Die GV wählt nur den Präsidenten namentlich in sein Amt. Der übrige gewählte Vorstand konstituiert sich selbst.
11.2.3 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar.
11.2.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind.
11.2.5 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
11.2.6 Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.
11.2.7 Rücktritte aus dem Vorstand müssen dem Präsidenten spätestens 6 Monate vor der GV schriftlich mitgeteilt werden.
11.2.8 Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages enthoben.
11.2.9 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
a) Wahrung der Vereinsinteressen
b) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
c) Erledigung der laufenden Geschäfte
d) Budgetierung, Verwaltung der Finanzen und Rechnungsablage an der GV
e) Archivierung der Protokolle und Jahresrechnungen
f) Organisation oder Bestimmung von Organisatoren von Anlässen

11.2.10 In dringenden Fällen und bei Ersatzwahlen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Befugnisse der GV fallen. Sie sind an der nächsten GV zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.

11.3 Die Rechnungsrevisoren

11.3.1 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern, welche auf vier Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist erst nach einem dreijährigen Unterbruch möglich.

11.3.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstellen Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

IV. Finanzen

Art. 12 12.1 Die Einnahmen des BC Reussbühl bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von Gönnern/Sponsoren
- Sport-Toto-Beiträgen
- Zinserträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- J+S-Erträgen

12.2 Die ordentlichen Ausgaben bestehen aus:

- Verbandsbeiträgen
- Shuttleskosten
- Kosten für die Durchführung von geselligen Anlässen
- Leiterentschädigungen

- Vorstandsbeitrag
- adm. Aufwendungen

12.3 Der Präsident und Kassier verfügen durch Einzelunterschrift über das Ver- mögen.

12.4 Für die Verbindlichkeiten des BC Reussbühl haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Das Vereinsjahr dauert vom1. April bis 31. März.

Art. 14 Statutenrevisionen oder Revisionen einzelner Artikel können mit $^2/_3$ -Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 15 Die Auflösung des BC Reussbühl kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zustimmen. Bei einer Auflösung werden die freiwerdenden finanziellen Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt.

Art. 16 Als Verbandsmitglied von Swiss Badminton bekennt sich der BC Reussbühl vorbehaltlos zu einem sicheren, fairen und dopingfreien Sport und unterstützt die Arbeit der Stiftung Swiss Sport Integrity. Eine konsequente Einhaltung der Anti-Doping-Regeln sowie der Ethik Regeln schützt die Sportlerinnen und Sportler, den Verband sowie die ganze Sportart Badminton. Der Zentralvorstand ist ermächtigt, Reglemente im Bereich der Ethik, welche Swiss Badminton als Mitgliedsverband von Swiss Olympic in sein eigenes Regelwerk übernehmen muss, in Kraft zu setzen und die Statuten entsprechend anzupassen. Macht der Zentralvorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, orientiert er seine Mitglieder in geeigneter Form über die Gültigkeit neuer Reglemente.

Art. 17 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Mai 1992. Sie treten am heutigen Tag ihrer Annahme durch die ordentliche Generalversammlung in Kraft.

Reussbühl, 13. Mai 2022

BADMINTON CLUB REUSSBÜHL

Shirin Lupp	Ornella Baumann
Präsidentin	Aktuarin